



## Dienstvereinbarung Firmenrad

zwischen den Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen  
und der Mitarbeitervertretung der Anna-Schwestern,  
Franziskanerinnen von Ellwangen

---

*Nachfolgend wird, ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, nur die männliche Form verwendet. Darin sind alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen und angesprochen.*

### 1. Präambel

Umwelt, Gesundheit und Mitarbeiterbindung sind grundlegende Eckpfeiler für das Dienstverhältnis bei den Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen. Aus diesem Grunde haben sich der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung entschieden, den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, über die Entgeltumwandlung, E-Bikes (Pedelects) und Fahrräder zu leasen.

### 2. Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt diese Regelung für alle Mitarbeiter der Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen. Ausgeschlossen sind folgende Mitarbeitergruppen

- Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag
- Mitarbeiter mit einem gekündigten Arbeitsverhältnis
- Mitarbeiter mit ruhendem Arbeitsverhältnis
- Mitarbeiter, die sich 3 Jahre vor dem Regelaltersrenteneintritt befinden
- Mitarbeiter mit Lohnpfändungen oder Privatinsolvenz
- Mitarbeiter in der Probezeit
- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Leiharbeiter
- Praktikanten
- Ordensschwester im Gestellungsvertrag

Der Dienstgeber behält sich vor, in besonderen Fällen weitere Mitarbeiter auszuschließen.

### 3. Leistungsbeschreibung

**Pedelect (E-Bikes)** steht für Pedal Electric Cycle und bezeichnet ein Fahrrad, das mit Muskelkraft und einem unterstützenden Elektromotor betrieben wird. Der Motor schaltet sich allerdings nur zu, wenn die Pedale getreten werden. Die Unterstützung des Motors muss auf eine Geschwindigkeit von 25 km/h begrenzt sein. Diese Bedingung hat rechtliche Hintergründe: Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein Pedelect einem Fahrrad gleichgestellt und ist nicht extra versicherungspflichtig.

**Fahrrad:** mit Muskelkraft durch das Treten angetrieben (ohne unterstützenden Elektromotor).

**S-Pedelects** (bis 45 km/h Motorunterstützung) sind als Leasinggegenstand ausgeschlossen.

Es ist möglich zwei Fahrräder/Pedelecs pro Mitarbeiter zu leasen. Ein Fahrrad/Pedelec darf hierbei in einer Wertspanne von 649,- Euro bis max. 10.000 Euro liegen. Der Gesamtwert für beide Fahrräder/Pedelecs darf 15.000 Euro nicht überschreiten.

Der Mitarbeiter ist verantwortlich, dass das Fahrrad jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung unterzogen und im betriebssicheren Zustand gehalten wird. Die Kosten hierfür einschließlich sämtlicher verschleißbedingter Reparaturkosten trägt der Mitarbeiter.

#### **4. Leasinggeber und Fachhändler**

Der Leasinggeber wird vom Dienstgeber festgelegt. Es wurde ein Rahmen-Leasingvertrag über Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Uslar abgeschlossen.

Der Fachhändler-Vertragspartner für das Fahrrad und E-Bike Leasing ist ein zugelassener Fahrradhändler nach Wahl des Mitarbeiters. Diese Wahl beschränkt sich auf das Händlernetzwerk, welches unter [www.bikeleasing-service.de](http://www.bikeleasing-service.de) und in der kostenfreien BIKELEASING-APP unter dem Reiter Händlersuche aufgezeigt wird.

#### **5. Entgeltumwandlung/Leasing**

##### Definition Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung bedeutet, dass die Leasingrate aus dem Bruttogehalt bezahlt wird. Somit müssen aus diesem Betrag keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Sozialversicherungsbeiträge in den meisten Fällen verringern und somit auch die erworbenen Ansprüche aus den Sozialkassen geringer ausfallen. Auf das verzichtet Entgelt und die nicht eingezahlten Beiträge zur Sozialversicherung kann nachträglich kein Rechtsanspruch durch den Mitarbeiter erhoben werden.

Die Überlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen, geldwerten Vorteil beim Mitarbeiter. Dieser beträgt 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) für das entsprechende Fahrzeug und wird dem Mitarbeiter monatlich über die Entgeltabrechnung belastet.

Besteht beim Mitarbeiter außer dieser Entgeltumwandlung auch eine Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersvorsorge gilt bei der Begleichung der Beiträge aus der Entgeltabrechnung immer die Regel, dass zuerst die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge beglichen werden.

Aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgt der Abzug der Leasingrate aus dem laufenden monatlichen Entgelt.

#### **6. Leasinglaufzeit und Übernahme des Fahrzeugs**

Die Leasinglaufzeit beträgt 36 Monate. Danach kann das Fahrrad/Pedelec an den Händler zurückgegeben werden. Wahlweise kann der Arbeitnehmer das Fahrzeug zu einem Restkaufpreis erwerben.

#### **7. Dienstgeberzuschuss**

In Folge der Einsparung des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung und im Rahmen des Gesundheitsprogramms bezuschusst der Dienstgeber jedes Fahrrad mit der Übernahme der Versicherungskosten „Paket Premium“ für die Laufzeit von 36 Monaten. Ebenso übernimmt der Dienstgeber die anfallende Umsatzsteuer auf den geldwerten Vorteil.

## **8. Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses**

Ist der Dienstgeber aufgrund des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit) oder aufgrund länger andauernder Erkrankung nicht mehr zur Fortsetzung der Vergütung verpflichtet, kann er die Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen verlangen. Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die entgangene private Nutzungsmöglichkeit.

Sollte der Dienstgeber bei Unterbrechung der Gehaltszahlung dem Mitarbeiter die Möglichkeit geben das Fahrzeug zu behalten, ist der Mitarbeiter verpflichtet, die ausstehenden Leasingraten an den Dienstgeber zu zahlen. Ebenso sind in diesem Fall auch die Kosten des Versicherungspakets vom Mitarbeiter zu tragen. Die Privatnutzung des Fahrzeugs kann einen geldwerten Vorteil darstellen, der gegebenenfalls zu versteuern und zu verbeitragen ist. Auch diesen Betrag hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber zu entrichten.

Ein Anspruch auf Überlassung des Fahrzeugs besteht seitens des Mitarbeiters nicht.

## **9. Überlassungsvertrag (Anlage)**

Der Überlassungsvertrag ist Teil dieser Betriebsvereinbarung und wird zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter abgeschlossen. Er regelt folgende Punkte:

- Spezifikation Dienstfahrzeug (Fahrrad oder Pedelec)
- Versicherung (wie ist das Fahrzeug versichert / über wen)
- Service (wer ist verantwortlich für die Durchführung / Kosten)
- Finanzielles (Leasingrate, Versicherungsrate, Servicekosten)
- Geldwerter Vorteil (0,25% des UVP)
- Entgeltumwandlung und Versteuerung
- Verantwortung für Kosten, kaufrechtliche Ansprüche
- Nutzung / Pfleglicher Umgang
- Haftung
- Ende der Überlassung/Folgen, falls Mitarbeiter Unternehmen verlässt/Elternzeit/ Langzeiterkrankung

## **10. Ablauf**

- Schritt 1:* Der Mitarbeiter sucht sich beim Fachhändler sein Pedelec bzw. sein Fahrrad aus.
- Schritt 2:* Der Leasing-Vertragspartner sendet den jeweiligen Einzel-Leasingvertrag in elektronischer Form zum Dienstgeber zwecks Unterschrift. Gleichzeitig wird zwischen dem Dienstgeber und Mitarbeiter ein Überlassungsvertrag (siehe Anlage) abgeschlossen.
- Schritt 3:* Der Dienstgeber sendet den unterschriebenen Einzel-Leasingvertrag an den Leasing-Vertragspartner.
- Schritt 4:* Der Leasing-Vertragspartner bestellt das Rad verbindlich beim Fachhändler und übermittelt dem Mitarbeiter die Übernahmebestätigung zur Abholung.
- Schritt 5:* Der Mitarbeiter holt sein Fahrrad / Pedelec mit der Übernahmebestätigung beim Fachhändler ab.

## **11. Aufladen des Pedelecs**

Das Aufladen des Pedelecs ist auf dem Gelände des Dienstgebers nicht erlaubt.

## 12. Versicherung

Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrrad Dritten zugefügt werden. Außerdem hat er selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Regelungen ist eine neue wirksame Regelung zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen, aber unwirksamen Regelung nahekommt.

## 14. Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.04.2023. Wird sie in dieser Zeit vom Dienstgeber oder der Mitarbeitervertretung nicht gekündigt, geht sie am 01.05.2023 in einen unbefristeten Status über. Sie kann dann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung über den Kündigungstermin hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein Sonderkündigungsrecht gilt für den Fall, dass die steuerlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sich so ändern, dass Teile dieser Dienstvereinbarung unzulässig oder steuerwidrig werden.

Bestehende Leasingverträge sind von einer Kündigung der Betriebsvereinbarung nicht betroffen. Diese Verträge werden bis zum Leasingvertragsende fortgeführt.

Fahrräder / Pedelecs, die bei einer Kündigung der Dienstvereinbarung innerhalb der Laufzeit bestellt werden, aber erst nach dem Kündigungstermin geliefert werden können, sind noch Teil dieser Dienstvereinbarung.

20.04.2022

Datum

20.4.2022

Datum